

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

I-5 U 15/17

In Sachen

29.09.2018
00063/17 /R /G
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Lliuya
/RAe Günther/

./.

RWE AG
/RAe Freshfields pp./

nehmen wir zum Schreiben des Sachverständigen [REDACTED] vom 14.09.2018 wie folgt Stellung:

1.
Der Kläger ist erfreut darüber, dass der Sachverständige sich bereit erklärt hat, das Gutachten zu übernehmen.

2.
Der Kläger weist darauf hin, dass zur Beschaffenheit und Geschichte sowie im Hinblick auf vorhandene Daten zur Palcacocha Lagune insbesondere in den Anlagen K 6, K 7, und K 8 a) und b) sowie K 9, K 12 /Übersetzt in B 29, K 20 und K 38 zusätzlich erhebliche Fußnotenapparate zu finden sind. Die Beklagte beruft sich ebenfalls maßgeblich auf Anlage K 38 und legt zudem relevant für die hier zu beantwortende Beweisfrage weitere wissenschaftliche Abhandlungen vor. Über das Forschungsprojekt der University of Texas sind auch im Internet weitere Hintergründe zur Flutmodellierung zu finden.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Die umfangreichen Anlagen der Beklagten aus dem Berufungsverfahren mit der Bezeichnung BR sind sämtlich rechtlicher Natur und daher irrelevant.

Der Kläger erlaubt sich den folgenden Hinweis: Die wohl aktuellste wissenschaftliche Studie zu Status und Ursachen der Gletscherschmelze in den Anden (sollte der Gutachter als Hintergrund zur Beantwortung der Beweisfrage Interesse haben) findet sich nicht bei den Gerichtsakten, da es aus 2018 datiert:

Vuille et.al., Rapid decline of snow and ice in the tropical Andes – Impacts, uncertainties and challenges ahead, Earth-Science Reviews 176 (2018) 195–213.

Da die Schriftsätze des Klägers und der Beklagten umfangreich sind, und der Zeitaufwand für das Studium der Gerichtsakten selbstverständlich zu vergüten ist, wird angeregt, dass die Sachverständigen sich zunächst auf diese Akteninhalte konzentrieren und dann ggf. wie vorgeschlagen eine genauere Kostenschätzung vornehmen.

3.

Im Hinblick auf die Bitte des Gutachters zur Anwendung des § 13 JVEG erkennt der Kläger, dass sich die Gutachtertätigkeit nicht ohne weiteres der Anlage 1 zu § 9 JVEG zuordnen lässt.

Das erbeten Honorar fällt in die Honorargruppe 13, das hier relevante Tätigkeitsgebiet jedoch wohl eher in die Honorargruppe 5. Allerdings erscheint diese Honorargruppe angesichts der besonderen Fragestellung (u.a. Fachliteratur in englischer und spanischer Sprache) nicht angemessen, und es scheint daher fraglich, ob eine Zustimmung erforderlich ist.

Dennoch stimmt – da dies vom Sachverständigen erbeten wurde – der Kläger vorsorglich den beantragten Vergütungssätzen zu, und vertraut darauf, dass den Sachverständigen seine besondere Lage bewusst ist.

Er hofft weiterhin, dass der gutachterliche Aufwand angesichts der erheblichen vorhandenen wissenschaftlichen und erst nach *peer review* veröffentlichten Arbeiten neben der Auswertung dieser vorhandenen Studien überschaubar bleiben möge.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen